

Zeitschrift: Schweizer Spiegel
Herausgeber: Guggenbühl und Huber
Band: 23 (1947-1948)
Heft: 3

Artikel: Blick auf die Schweiz
Autor: Dürrenmatt, Peter
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-1069169>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 04.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

DER MONAT

BLICK AUF  DIE SCHWEIZ

Von Peter Dürrenmatt

Seit einigen Wochen beschäftigt sich unsere Öffentlichkeit mit zwei Fragen, die an das Dasein von Kantonen rühren. Ich meine die *Basler Wiedervereinigungsfrage* und den *Konflikt* zwischen den *bernischen Jurassiern* mit dem sogenannten «alten Kantonsteil». Im ersten Fall handelt es sich darum, ob zwei Halbkantone, die sich vor über hundert Jahren im Streit getrennt haben, wieder zu einem einzigen zusammengefügt werden sollen, im andern aber darum, dem eigenartigen Landesteil eines Kantons zum mindesten besondere Rechte, wenn nicht die Selbständigkeit eines neuen Kantons zu gewähren; es geht also das einmal um das Zusammenkommen, das andere um das Auseinandergehen.

So verschieden die Richtung der beiden Bewegungen ist, so ähnlich sind sich ihre Ursachen. Sie liegen in der Hast und der Gleichgewichtslosigkeit des Zeitalters, wurden erzeugt aus dem Zeitgeist. Über hundert Jahre lang galten die Entscheide, die jene Trennung, beziehungsweise jenen Zusammenschluß bewirkt hatten, und auf einmal will es nicht mehr gehen!

Mit einigem Takt und ein wenig Behutsamkeit, d. h. mit politischem Verstand der Deutsch-Berner und dem bon sens der Welsch-Berner sollte es möglich sein, die jurassische Frage so zu lösen, daß Krach und Trennung vermieden werden können. Gedient wäre mit einer radikalen Lösung weder den Bernern des alten Kantonsteils noch den Jurassiern, noch der Eidgenossenschaft. — Heikler als die jurassische Frage dürfte die Basler Wiedervereinigungsfrage sein. Sie erscheint uns als Musterbeispiel dafür, daß es, um mit Hamlet zu sprechen, auch in der vernunftbedingten schweizerischen Politik «mehr Ding gibt im Himmel und auf Erden, als unsere Schulweisheit sich träumt». Ge-

messan mit den Maßstäben des nüchternen Verstandes, liegt dieser Wiedervereinigungshandel ziemlich klar: Als die beiden Basel sich trennten, wurde die Wiedervereinigung ausdrücklich vorgemerkt; die Volksabstimmungen in beiden Halbkantonen haben eine Mehrheit für sie ergeben. Was das Volk zusammenfügt, sollen die Miteidgenossen nicht trennen!

Sobald wir aber hinter den Zahlenvorhang von Mehrheit und Minderheit blicken, ergibt sich, daß der volkreiche Bezirk Arlesheim, der wirtschaftlich nach der Stadt hin orientiert und dessen Bevölkerung zum großen Teil ohne innere Bindungen an das Baselbiet ist, die drei andern Bezirke, die nicht vereinigen wollen, überstimmt hat. So betrachtet, bekommt die Wiedervereinigungsfrage ein Beigeschmäcklein: sie erscheint wie eine Eingemeindung der Landschaft durch die Stadt. Und da hört eben die verstandesmäßige Argumentation auf. *Wiedervereinigung* — das wäre ein *Staatsakt*; *Eingemeindung* aber ist eine bloße Maßnahme der rationelleren Verwaltung. Die Geschichte steht nie still! Sie hat in über hundert Jahren aus dem Baselbiet eine Kantonspersönlichkeit werden lassen. Persönlichkeiten löscht man nicht durch einen Verwaltungsakt aus! Daher sind wir überzeugt, daß diesem Problem mit Juristerei, wie sie versucht worden ist, nicht beizukommen ist. Die Bundesversammlung und das Schweizervolk müßten vielmehr durch Ja oder Nein erklären, ob die Bundesordnung mit ihren 25 Kantonen und Halbkantonen eine unauflösbare Grundlage des Bundes selbst sei oder nicht. Würden sie die Frage mit Ja entscheiden, so wäre neues Bundesrecht geschaffen, durch das die Basler Wiedervereinigungsfrage und die jurassische Trennungsfrage ein für alle Male aus Abschied und Traktanden fielen.